

# **STADT HALLE (SAALE)**

**Bebauungsplan Nr. 176  
„Landsberger Straße 29“**

**Abwägung**

Stadt Halle (Saale)  
Fachbereich Planen  
Hansering 15  
06108 Halle (Saale)

## **Bebauungsplan Nr. 176 „Landsberger Straße 29“ der Stadt Halle (Saale)**

### **Vorlage zum Abwägungsbeschluss**

#### **Inhaltsverzeichnis**

1.	Stand des Verfahrens	2
2.	Beschlussvorschläge zur Abwägung	3
2.1.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden	5
2.2.	Öffentlichkeit (Bürgerinnen, Bürger/Dritte)	17

#### **1. Stand des Verfahrens**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 176 „Landsberger Straße 29“ im Vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13. Januar 2017 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 1 ortsüblich bekannt gemacht.

Für das Plangebiet wird § 13a BauGB "Bebauungspläne der Innenentwicklung" angewendet, es handelt sich hierbei um eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“. Die materiellen Voraussetzungen zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 2 BauGB sind gegeben. In diesem Verfahren wird von einer Umweltprüfung bzw. einem Umweltbericht sowie einer frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Andere Nutzungs- und Bauabsichten lassen sich auf der Grundlage von § 34 BauGB beurteilen, da sich das Vorhabengrundstück innerhalb eines Bebauungszusammenhangs befindet. Allein die beabsichtigte dauerhafte Freiflächensicherung bedarf des Instruments des Planungsrechts. Daher soll der Bebauungsplan Nr. 176 als einfacher Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 176 „Landsberger Straße 29“ in der Fassung vom 8. Februar 2017 bestätigt und ihn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 7. Juni 2017 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 11/2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 11/2017 am 7. Juni 2017 ortsüblich bekanntgemacht. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans ist in der Zeit vom 19. Juni 2017 bis zum 19. Juli 2017 erfolgt.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 176 „Landsberger Straße 29“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 7. Juni 2017 erfolgt.

Diese Vorlage enthält die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 176 „Landsberger Straße 29“ eingegangen sind. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im

Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

## 2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürgerinnen, Bürger/Dritte)
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen.

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk „Die Abwägungsentscheidung entfällt“.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		<p><b>Wird berücksichtigt</b> Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bauleitplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.</p>	X	
2.		<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bauleitplans. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		X
3.		<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bauleitplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>	✓	
4.		<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Verfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		H

## 2.1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1.	<b>ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.</b> <b>Breiter Weg 11a</b> <b>39104 Magdeburg</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-2.	<b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</b> <b>Kaiserslauterer Straße 75</b> <b>06128 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 26.06.2017			
	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen ist ein Hausanschluss von Haus 29 der Landsberger Straße. In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei.	Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens, da lediglich eine Information zum Leitungsbestand erfolgt. Da der einfache Bebauungsplan lediglich der Entsiegelung und anschließenden Entwicklung von Grünflächen dient, erfolgt auch keine Darstellung des genannten Hausanschlusses.	<b>H</b>	
	Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschnitte vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.	Die Hinweise sind ggf. für die nachfolgenden Abbrucharbeiten und die Bepflanzung des Grundstücks beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	<b>H</b>	
	Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die Trassenauskunft Kabel zur Verfügung.	Die Hinweise sind ggf. für die nachfolgenden Abbrucharbeiten und die Bepflanzung des Grundstücks beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	<b>H</b>	
	Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise sind ggf. für die nachfolgenden Abbrucharbeiten und die Bepflanzung des Grundstücks beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	<b>H</b>	

Lfd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
I-3.	<b>Energieversorgung Halle GmbH PF 100154 06140 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 07.07.2017			
	<i>Fachgebiet Elektrotechnik:</i> Im Planungsgebiet (angrenzend) werden Anlagen der Elektro- und Kommunikationstechnik der EVH betrieben.	Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens, da lediglich eine Information zum Leitungsbestand erfolgt.	<b>H</b>	
	Bei einer zukünftigen Änderung des Bebauungsplans und einer Bebauung, sind Anlagen zur Stromversorgung aufzubauen, zu berücksichtigen bzw. ggf. zu sichern. Der im Umfeld vorhandene Anlagenbestand ist in das Erschließungskonzept mit einzubeziehen. Die EVH und Netzgesellschaft Halle sind frühzeitig in Vor- und Detailplanungen, auch zum Schutz der Versorgungsanlagen, einzubeziehen. Für die eigentliche Versorgung ist zwischen Erschließungsträger und der Netzgesellschaft Halle ggf. eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen oder die Art und Form der Versorgung vertraglich zu vereinbaren.	Da der einfache Bebauungsplan lediglich der Entsiegelung und anschließenden Entwicklung von Grünflächen dient, sind die Hinweise für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.	<b>H</b>	
	Die elektrotechnische Versorgung über das „öffentliche Stromversorgungsnetz“ ist bei veränderter Bebauung und Nutzung in bestimmten Leistungsbereichen möglich. Konkrete Anforderungen sind rechtzeitig an die Netzgesellschaft Halle GmbH zu richten und anzumelden.	Da der einfache Bebauungsplan lediglich der Entsiegelung und anschließenden Entwicklung von Grünflächen dient, sind die Hinweise für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.	<b>H</b>	
	Derzeitig können keine Maßnahmen in Planung oder bereits über den Genehmigungsstatus hinaus für elektrotechnische Anlagen der öffentlichen Stromversorgung benannt werden.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Bezüglich der elektrotechnischen Anlagen, die ober- und unterirdisch im B-Plan-Bereich vorhanden sind und betrieben werden, möchten wir Ihnen folgende Angaben und Forderungen mitteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es befinden sich Kommunikation-, Mittel- und Niederspannungskabelanlagen im Bereich des Planungsgebietes. Diese Kabelanlagen dürfen nicht überbaut werden.</li> <li>• Sind Kreuzungsbereiche von Kommunikations- und Versorgungsleitungen notwendig, so sind diese im rechten Winkel zu unseren Anlagen zu realisieren.</li> <li>• Die Mindestabstände zu unseren Kommunikations-, Mittel- und Niederspannungskabelanlagen sind auf Basis der gültigen Normen und nach Werknorm der Netzgesellschaft Halle zwingend einzuhalten.</li> </ul>	Die Hinweise sind ggf. für die nachfolgenden Abbrucharbeiten und die Bepflanzung des Grundstücks beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	<b>H</b>	

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Zugang zu Kabelanlagen und Stationen ist im Störfall unabdingbar und muss gewährleistet sein.</li> <li>• Die Umverlegung von Kabelanlagen sind bei Netzgesellschaft Halle rechtzeitig im Voraus zu beantragen.</li> <li>• Werden bei der weiteren Erschließung Kreuzungen mit Versorgungs- und Kommunikationsleitungen notwendig, so sind diese nur nach Vorgabe der Netzgesellschaft Halle zu realisieren.</li> <li>• Eine Einmessung von Leitungstrassen und Stationsstandorten sind bei Änderungen auszuführen.</li> <li>• Bei Baumpflanzungen gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle, Baumpflanzungen auf oder unmittelbar neben den Kabelanlagen sind nicht zulässig.</li> <li>• Das Einbringen von Zäunen, Hinweisschildern oder Borden auf den Kabeltrassen ist nicht zulässig.</li> <li>• Der Schutzstreifen für die Kabelanlagen beträgt 1 m.</li> <li>• Tiefbauarbeiten jeglicher Art in der Nähe von Bestandsanlagen bedürfen zum Personenschutz und zum Schutz der Anlagen einer Schachtscheinauskunft.</li> <li>• Bei Bauvoranfragen und Bauanträgen ist der Antragsteller aufzufordern, Informationen über den Anlagenbestand (Planauskunft) bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH (Netzgesellschaft Halle) einzuholen.</li> <li>• Oberirdisch betriebene Anlagen wie Stationen, Verteiler dürfen nicht zu- oder überbaut werden.</li> </ul>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstücksverkäufe oder Grundstücksveränderungen sind zum Zweck der Prüfung von Leitungssicherungsverfahren für die Anlagen der EVH oder Netzgesellschaft Halle rechtzeitig anzuzeigen.</li> <li>• Im Zuge von Grundstücksänderungen bzw. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind die Antragsteller über vorgenanntes zu informieren.</li> </ul>	Die Hinweise betreffen den Grundstücksverkehr und sind in diesem Rahmen beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	<b>H</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltrelevante Beeinflussungen (BlmSchV, Wasserhaushaltsgesetz etc.) bestehen durch die vorhandenen und betriebenen Anlagen nicht. Werden Veränderungen jeglicher Art vorgenommen, ist die umweltrelevante Wirkung zu prüfen.</li> </ul>	Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<p><i>Fachbereich Fernwärme</i> Dem Bebauungsplan wird zugestimmt. Fernwärmeversorgungsleitungen befinden sich im Baubereich nicht.</p>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<p><i>Fachbereich Gas</i> Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.</p>	Eine Abwägungsentscheidung		

Lfd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
		ist nicht erforderlich.		
	<i>Fachbereich SHS Energiedienste GmbH</i> Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-4.	<b>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH</b> <b>PF 100154</b> <b>06140 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 04.07.2017			
	Aus Sicht der HWS bestehen keine Ein- wände gegen den Entwurf des Bebauungs- plans.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-5.	<b>Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) GmbH</b> <b>PF 200658</b> <b>06007 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 05.07.2017			
	keine Hinweise	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-6.	<b>Industrie- und Handelskammer Halle Dessau</b> <b>06077 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 10.07.2017			
	Zum Planvorhaben bestehen seitens der IHK derzeit keine Anregungen und Hinweise.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-7.	<b>Landesamt für Vermessung und Geoin- formation Sachsen-Anhalt</b> <b>Neustädter Passage 15</b> <b>06122 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 06.07.2017			
	Im Planungsgebiet befinden sich keine we- sentlichen Anlagen in Trägerschaft des Landesamtes für Vermessung und Geoin- formation. Ferner sind im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebau- ungsplanes steht den Belangen des Lan- desamtes grundsätzlich nicht entgegen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-8.	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt</b> <b>Landesmuseum für Vorgeschichte</b> <b>Richard-Wagner-Straße 9</b> <b>06114 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 29.06.2017			
	Denkmalfachliche Belange sind vom Vor- haben nicht betroffen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Die Stellungnahme der Abteilung Archäolo- gie ist zu beachten. Diese wird gesondert zugesandt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-9.	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt</b> <b>Postfach 156</b>			

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<b>06122 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 28.06.2017			
	<u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung (Grünfläche) nicht berührt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für die bezeichneten Flächen nicht vor.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<u>Geologie</u> Geologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-10.	<b>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB)</b> <b>Regionalbereich Süd</b> <b>An der Fliederwegkaserne 21</b> <b>06130 Halle (Saale)</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-11.	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt</b> <b>Referat 402</b> <b>PF 200256</b> <b>06003 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 09.08.2017			
	<u>Ref. 307 (Verkehr)</u> Aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 als Träger der öffentlichen Belange, hinsichtlich der Genehmigung für Großraum- und Schwerverkehrstransporte, stehen dem o.g. Vorhaben keine Einwände entgegen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Aus ziviler luftrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<u>Ref. 402 (Immissionsschutz)</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<u>Ref. 404 (Wasser)</u> Belange des Referates Wasser werden nicht berührt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<u>Ref. 407 (Naturschutz)</u> Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 1. Änderung des Bebauungsplans vertritt die Naturschutz-	Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegt vor. Eine Abwägungsentscheidung		

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	behörde der Stadt Halle (Saale).	ist nicht erforderlich.		
	Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht wurden beachtet.	✓	
I-12.	<b>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt</b> <b>Außenstelle Halle</b> <b>Referat 24</b> <b>Ernst-Kamieth-Straße 2</b> <b>06112 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 29.06.2017			
	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 176 „Landsberger Straße“ der Stadt Halle (Saale) nicht um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich, da seitens des MLV festgestellt wird, dass eine landesplanerische Abstimmung zum Vorhaben nicht notwendig ist.		
	Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der städtebaulichen Satzung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die gewünschten Unterlagen werden dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr nach Abschluss des Verfahrens übergeben.  Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich daraus nicht.		H
I-13.	<b>Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA)</b> <b>An der Fliederwegkaserne 21</b> <b>06130 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 04.07.2017			
	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird mitgeteilt, dass aus Sicht des Landesbetriebes Bau - und Liegenschaftsma-	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	nagement Sachsen-Anhalt, Technisches Büro Halle, keine Bedenken gegen die genannten Bebauungspläne bestehen.			
I-14.	<b>Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg</b> <b>Abt. 4 Bau und Liegenschaften</b> <b>06099 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 21.06.2017			
	Hier ist der Aufgabenbereich der Universität durch die Bauleitplanung nicht berührt. Im Geltungsbereich bzw. in dem angrenzenden Bereich verfolgt die Universität derzeit keine Planungen, die die Bauplanungen berühren.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-15.	<b>Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd</b> <b>PF 767357</b> <b>06052 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 14.06.2017			
	Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Nach Durchsicht der zurzeit vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen zu einer möglichen Kampfmittelbelastung im Raum Halle kann davon ausgegangen werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die eingereichte Fläche nicht als Bombenabwurfgebiet registriert ist.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Die hier vorliegenden Erkenntnisse unterliegen einer ständigen Aktualisierung und können dadurch bei der Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von der bislang getroffenen Einschätzung abweichen. Daher bestehen zurzeit vorbehaltlich der o. a. Ausführung keine Bedenken gegen die Durchführung der eingereichten Maßnahme.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Es ist aber dennoch zu beachten, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten im Zuge von Maßnahmen Gegenstände festgestellt werden, die für eine Annahme eines Kampfmittels sprechen, besteht gemäß § 2 Abs. 2 KampfM-GAVO die Verpflichtung, dies unverzüglich der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anzuzeigen.	Die Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	<b>H</b>	
	Gegen die Änderung des B-Plans 176 bestehen aus Sicht des Polizeireviers Halle keine Bedenken. Inhaltlich sind keine weiteren Ergänzungen zu machen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-16.	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</b> <b>Geschäftsstelle</b>			

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<b>An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 03.07.2017			
	<u>I Rechtsgrundlagen</u> Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich für die Ebene der Regionalplanung in der Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle - beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.05.2010 und am 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 - und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.	Die Rechtsgrundlagen wurden im bisherigen Planverfahren bereits berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen finden sich unter 4.1.2 der Begründung des Bebauungsplans.	✓	
	So hat die Regionalversammlung der RPG Halle mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 vom 27.03.2012 beschlossen, den REP Halle in Anpassung an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) zu ändern. Mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder sowie darüber hinaus im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5/2012 am 15.05.2012 wurde gemäß § 7 Abs. 1 LPIG LSA das Planverfahren zur Fortschreibung eingeleitet. Am 01.06.2016 hat die Regionalversammlung der RPG Halle den Entwurf zur Planänderung des REP Halle beschlossen. Die öffentliche Beteiligung wurde bereits durchgeführt. Die Regionalversammlung hat gemäß Beschluss-Nr. 111/04-2014 beschlossen, die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans Halle entsprechend Kapitel 2 des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) mittels des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle durchzuführen. Das Planverfahren wurde gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG LSA) mit der Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsicht zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans eingeleitet. Inzwischen sind das öffentliche Beteiligungsverfahren sowie die Offenlage zum Planentwurf vom 30.10.2015 durchgeführt worden. Am 23.03.2017 hat die Regionalversamm-	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Informationen zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle und zum aktuellen Arbeitsstand des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ werden in der Begründung des Bebauungsplans unter Pkt. 4.1.2 ergänzt.	X	

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N	
	<p>lung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der durchgeführten öffentlichen Beteiligung und Auslegung des o.g. Entwurfs des Sachlichen Teilplans entschieden. Mit Beschluss-Nr. IV/19-2017 hat die Regionalversammlung beschlossen, aufgrund der im Zuge des o.g. öffentlichen Beteiligungsverfahrens einschließlich Offenlage erfolgten wesentlichen Änderungen der Festlegungen insbesondere zu den Belangen Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel, den nunmehr 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 31.01.2017 erneut für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freizugeben. Weiterhin hat die Regionalversammlung gemäß Beschluss-Nr. IV/20-2017 beschlossen, den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans neben dem öffentlichen Beteiligungsverfahren auch in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für 1 Monat gemäß § 10 Abs. 1 ROG öffentlich auszulegen. Er liegt daher in der Zeit vom 26.06.2017 bis 31.07.2017 in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle öffentlich aus. Gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG wird der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 31.01.2017 in das Internet eingestellt.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 1 S. 1722), sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.</p>			
	<p><u>II Ausführungen zum o.g. Vorhaben</u> Planungsziel ist die Schaffung einer Angebotsfläche für naturschutzrechtlichen Ausgleich. Da die Entsiegelungs- und Renaturierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit durch Schaffung von Planungsrecht an anderer Stelle im Stadtgebiet von Halle</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich, da die Regionale Planungsgemeinschaft feststellt, dass vom Bebauungsplan keine erheblichen negativen Einflüsse auf die Verwirkli-</p>		

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	(Saale) verursachten Eingriffen in den Natur- und Landschaftsraum stehen, ist eine planungsrechtliche Sicherung als Ausgleichsfläche erforderlich. Zur Erreichung dieses Planungsziels ist es vor dem Hintergrund der Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB einen Bebauungsplan aufzustellen. Aus regionalplanerischer Sicht ist festzustellen, dass von dem Vorhaben Bebauungsplan Nr. 176 „Landsberger Straße 29“ keine erheblichen negativen Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele ausgehen.	chung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele ausgehen.		
	<b>III Sonstige Hinweise</b> Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde ebenfalls am Planverfahren beteiligt. Die Stellungnahme des MLV liegt mit Schreiben vom 28. Juni 2017 vor.	✓	
	Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).	Das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung wurde beachtet.	✓	
	Der Regionale Entwicklungsplan Halle und die Entwürfe zum Sachlichen Teilplans sowie zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.		H
	<b>UNTERE BEHÖRDEN</b>			
I-17.	<b>FB Sicherheit</b> <b>Untere Verkehrsbehörde</b> <b>Am Stadion 5</b> <b>06122 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 15.06.2017			
	Nach Prüfung der Planungsunterlagen - Bebauungsplan Nr. 176 „Landsberger Straße 29“ - sind keine Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten. Für die Anlage von Grün-, Frei- und Spielflächen im Plangebiet sind grundsätzlich keine das Vorhaben flankierenden verkehrlichen Maßnahmen erforderlich. Somit gibt es keine weiteren Hinweise aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-18.	<b>FB Sicherheit</b> <b>Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst</b>			

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<b>An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 19.06.2017			
	Zum Bebauungsplan gibt es aus Sicht der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Forderungen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-19.	<b>FB Planen Untere Landesentwicklungsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 04.07.2017			
	Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es zu den Entwürfen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-20./I-21.	<b>FB Bauen Untere Bauaufsichtsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 13.07.2017			
	<b>Abteilung Baugenehmigung</b> Seitens der Abteilung Baugenehmigung bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<b>Abteilung Denkmalschutz</b> Seitens der Abteilung Denkmalschutz bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<b>Abteilung Straßen- und Brückenbau</b> Die geplanten Bäume sind mindestens 2,50 m vom öffentlichen Verkehrsraum (Bordanlage/Gehweg) entfernt und mit Wurzelschutz zur Verkehrsanlage zu planen und zu pflanzen. Die Leitungsbestände aller Versorgungsunternehmen sind zu erfragen bzw. zu berücksichtigen.	Die Hinweise sind für die nachfolgenden Objektplanungen für Freianlagen bzw. für die Bepflanzung der Fläche beachtlich.  Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.		
	<b>Abteilung Straßenverwaltung</b> Seitens der Abteilung Straßenverwaltung bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-22.	<b>FB Umwelt Hansering 15 06108 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 25.07.2017			
	<b>Untere Wasserbehörde</b> Es gibt keine Einwände zu dem Bebauungsplanentwurf.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<b>Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Naturschutzbehörde</b> Es gibt keine Einwände und Hinweise zu	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	dem Bebauungsplanentwurf.			
	<b>Untere Bodenschutzbehörde</b> Es gibt keine Einwände zu dem Bebauungsplanentwurf.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<u>Hinweis</u> Für den Bereich des Bebauungsplanes sind keine Flächen in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ (DSBA) erfasst. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass aufgrund dieses Sachverhaltes das Grundstück frei von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 ist.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<u>Vorsorgepflicht</u> Im Rahmen des Planvorhabens sind die Vorsorgegrundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.	Der Vorsorgegrundsatz des Bundesbodenschutzgesetzes wurde beachtet, da die Planung, die Entsiegelung und Begrünung bisher befestigter bzw. bebauter Flächen vorsieht.	✓	
	Hinsichtlich der Bewertung der Bodenfunktionen wird auf folgende, in Sachsen-Anhalt zur Anwendung empfohlene, Literaturquellen hingewiesen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• LAU (1998): Bodenschutz in der räumlichen Planung - Eine Methode zur Bewertung und Wichtung von Bodenfunktionen.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29 und</li> <li>• LAU-Seite im Internet unter <i>Bodenschutz/ Bodenfunktionsbewertung</i></li> </ul> Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen sind zu treffen. Die Böden sind vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen.	Die gegebenen Hinweise allgemeiner Art werden zur Kenntnis genommen.  Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-25.	<b>FB Gesundheit</b> <b>Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz</b> <b>Hansering 15</b> <b>06108 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 11.07.2017			
	Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“ wird zugestimmt. Es bestehen keine Änderungs-, Ergänzungswünsche oder Hinweise.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

## **2.2. Öffentlichkeit (Bürgerinnen, Bürger/Dritte)**

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.